

N

Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboden wurde, werden

die im Jahre 1898 Geborenen

zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich **bis längstens 7. April 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Persons- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landsturmlegitimationsblatt** ausgestellt, das er **sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.**

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungskommission einberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, ferner sonstige Geistesranke, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu **erscheinen**; Nachweise über ihre Krankheit sind der Landsturmusterungskommission vorzulegen.

Enthoben sind weiters **vom Erscheinen** zur Musterung diejenigen, welche schon dormalen — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen.

Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften haben zur Musterung zu **erscheinen**.

Die Landsturmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 amtschandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen **durch unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Wann und wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben **binnen 48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Denjenigen, welche die nach dem Wehrgeetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1898 geborenen, in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich **bis 7. April 1916** beim Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens **beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt**, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

TULLN

, am 30. März 1916.

